



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

6 StR 632/21

vom  
22. Februar 2022  
in der Strafsache  
gegen

wegen Körperverletzung mit Todesfolge u.a.

Der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Februar 2022 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Halle vom 3. September 2021 wird als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Die verhängte Freiheitsstrafe ist entsprechend den Ausführungen des Generalbundesanwalts schuldangemessen (§ 354 Abs. 1a Satz 1 StPO).

Schneider

König

Tiemann

Fritsche

von Schmettau

Vorinstanz:

Landgericht Halle, 03.09.2021 - 1 Ks 3/19